



Satzung

über die

Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Königen erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Auf Jahrmärkten:

1.1 beim Pfingstmarkt (jeweils am Pfingstmontag):

| | |
|---|---------|
| Platzgeld für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes | 10,00 € |
| mindestens jedoch | 20,00 € |

1.2 beim Herbstmarkt (jeweils am 3. Samstag
im September)

| | |
|---|--------|
| Platzgeld für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes | 2,10 € |
| mindestens jedoch | 5,00 € |

| | |
|--|--------|
| Bei Teilnahme an beiden Markttagen: für den zweiten Tag je angefangene Frontmeter | 1,50 € |
|--|--------|

1.3 bei Viehmärkten:

| | |
|---------------|--------|
| je Stück Vieh | 1,00 € |
|---------------|--------|

2. Auf Wochenmärkten:

| | |
|---|--------|
| Platzgeld für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes | 1,00 € |
| mindestens jedoch | 2,50 € |

Bei der ganzjährigen Verpachtung (1.7 bis 30.6.) von festen Verkaufsplätzen wird ein Nachlass von 10 v.H. auf die Jahresgebühr gewährt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen mit der Zulassung zum Markt. Sie werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

(2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird die Jahresgebühr am 1.7. im voraus fällig.

§ 5

Einzug der Gebühren

(1) Bei Jahrmärkten sind die Marktgebühren im voraus zu entrichten.

(2) Bei Wochenmärkten und Viehmärkten werden die Marktgebühren durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen. Die Jahresgebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren gilt der Einzahlungsbeleg. Bei Vieh- und Wochenmärkten wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese sind während der Dauer der Märkte von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Einzahlungsbelege und Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen, abgesehen von den Inhabern von Dauerstandplätzen bei Wochenmärkten, nicht wiederholt verwendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 01. Januar 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2007, außer Kraft.

Ausgefertigt!
Köngen, 05. Oktober 2010

gez.
Weil
Bürgermeister